

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 60 84 Telefax 041 228 60 97 gesundheit.soziales@lu.ch www.lu.ch

Bundesamt für Gesundheit Direktionsbreich Krankenund Unfallversicherung Abteilung Versicherungsaufsicht Hessstrasse 27E 3003 Bern

Luzern, 03. Februar 2015

Protokoll-Nr.: 144

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug) Stellungnahme Kanton Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben und die Vernehmlassungsunterlagen vom 15. Oktober 2014 betreffend Anpassung von KVG-Bestimmungen mit internationalem Bezug. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit:

Wir sind damit einverstanden.

Für das weitere Vorgehen verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der GDK.

Kostenübernahme bei Spitalbehandlungen

Die vorgeschlagene Regelung lehnen wir entschieden ab.

Versicherte, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen, sind mit der heutigen Regelung in keiner Weise diskriminiert. Die Kosten der stationären Behandlungen werden vollumfänglich (durch die Krankenversicherung) übernommen. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision wäre sehr kompliziert und führt ohne zwingenden Grund zu einer Kostenverlagerung von der OKP auf die Kantone. Zudem sind die Kantone ohne vertragliche Regelung versorgungspolitisch nicht zuständig für Personen, die nicht in ihrem Kanton wohnen.

Folgen der Nichtbezahlung der Prämien

Wir beantragen, die geltende Regelung so zu ändern, dass bei ausstehenden Forderungen gegenüber Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat generell die Versicherer einen Leistungsaufschub verfügen.

Die Pflicht der Kantone ist aufzuheben, wonach sie die Verlustscheine übernehmen müssen, wenn es nach dem Recht eines Mitgliedstaats möglich ist, dass der Schweizer Versicherer die unbezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen einbringt. Aufwand und Ertrag dieses Verfahrens stehen in keinem (vernünftigen) Verhältnis. Zudem ist dieses Verfahren nur in ganz wenigen Ländern überhaupt möglich.

Wahl des Leistungserbringers und Kostenübernahme bei ambulanten Behandlungen für alle in der Schweiz versicherten Personen

Wir sind mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf Regierungsrat

Kopie:

- corinne.erne@bag.admin.ch